



# STATUTEN des Turnvereins Greifensee

## I. NAME UND SITZ

Name	Art. 1	Der Turnverein Greifensee (TVG) – entstanden an der Mitgliederversammlung 2014 aus dem Männerturnverein Greifensee, gegründet am 11.02.1970 und der Mädchenriege – ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
Sitz	Art. 2	Rechtsdomizil des TVG ist Greifensee.

## II. ZWECK UND STELLUNG

Zweck	Art. 3	Der TVG bezweckt: a) die Förderung des Turnens und der sportlichen Tätigkeit aller Altersstufen, sowie der entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten, b) die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter allen Mitgliedern.
Neutralität	Art. 4	Der TVG ist politisch und konfessionell neutral.
Zugehörigkeit und Ausweis	Art. 5	Der TVG ist Mitglied des Zürcher Turnverbands ( <a href="http://www.ztv.ch">www.ztv.ch</a> ) (ZTV) und dessen übergeordneten Verbänden. Die Statuten und Reglemente dieser Verbände sind für den TVG und seine Mitglieder verbindlich. Vom Schweizerischen Turnverband ( <a href="http://www.stv-fsg.ch">www.stv-fsg.ch</a> ) (STV) erhalten die Mitglieder einen Mitgliederausweis.

## III. BESTAND DES VEREINS

Mitgliederkategorien:	Art. 6	Der TVG umfasst folgende Mitglieder-Kategorien: a) Aktivmitglieder b) Passivmitglieder c) Ehrenmitglieder d) Jugend
	Art. 7	Zur Erfüllung seines Zwecks unterhält der TVG Riegen und Untersektionen. Gegenwärtig bestehen: a) Männerriege b) Jugendriege (Knaben) c) Jugendriege (Mädchen)

## IV. EINTRITTSBESTIMMUNGEN

Mindestalter	Art. 8	Als Mitglied der Kategorie Jugend kann aufgenommen werden, wer mindestens 6 Jahre alt ist. Der Übertritt zu den Aktivmitgliedern erfolgt mit 16 Jahren.
--------------	--------	--

## V. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Beendigung	Art. 9	Die Mitgliedschaft wird beendet durch: a) Austritt b) Streichung von der Mitgliederliste c) Ausschluss Austritt, Streichung und Ausschluss werden sofort wirksam. Jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen erlischt.
Austritt	Art. 10	Austritte werden auf schriftliche Erklärung des Mitgliedes durch den Vorstand genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
Streichung	Art. 11	Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem TVG nicht erfüllen, können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
Ausschluss	Art. 12	Mitglieder, welche der Entwicklung oder den Zwecken des TVG störend entgegengetreten, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Das Mitglied ist von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## VI. EHRUNGEN

Ehrenmitglied	Art. 13	Zum Ehrenmitglied des TVG kann ernannt werden, wer sich um den Verein im Besonderen oder um die Förderung des Turnens im Allgemeinen in hervorragender Weise verdient gemacht hat.
Ernennung	Art. 14	Die Ernennungen werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung vorgenommen.

## VII. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Allgemeine Pflichten	Art. 15	Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des TVG zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und den Anordnungen der Vereinsleitung zu folgen.
Homepage und Statuten	Art. 16	Der TVG betreibt eine Vereins-Homepage. Neu eintretende Aktivmitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten, die auch auf der Vereins-Homepage abrufbar ist.
Stimm- und Antragsrecht	Art. 17	Sämtliche Mitglieder ab 16 Jahren sind an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
Beiträge	Art. 18	Die Beiträge werden in Art. 41 geregelt. Beitragsfrei sind: - Ehrenmitglieder - Oberturner - Jugendriegeleitung

Versicherung und Unfälle	Art. 19	Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Sie sind über den STV bei der Genossenschaft Sportversicherungskasse ( <a href="http://www.stv-fsg.ch/de/versicherung-svk">www.stv-fsg.ch/de/versicherung-svk</a> ) (SVK) gemäss deren Reglement subsidiär versichert. Unfälle sind dem Vorstand zu melden.
--------------------------	---------	--

## VIII. TÄTIGKEITEN DES VEREINS

Tätigkeiten und Suchtprävention	Art. 20	Der TVG ist bestrebt, seinen Mitgliedern entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu bieten. Der TVG fördert das Männer- und Jugendturnen und ist für die Durchführung gemäss den Richtlinien von Jugend+Sport besorgt. Der TVG unterstützt die Bestrebungen der Suchtprävention.
Teilnahme an Veranstaltungen	Art. 21	Über die Teilnahme an Veranstaltungen (Turnfeste oder Jugendsporttage etc.) beschliesst die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder die Riegenleitung.
	Art. 22	Für die Durchführung eines attraktiven Trainings- und Ausbildungsprogrammes ist der Vorstand verantwortlich. Er setzt dafür die technischen Organe ein.
Jahresprogramm	Art. 23	Das Jahresprogramm hält die zu organisierenden oder zu besuchenden Veranstaltungen fest. Es ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
Vereinsmeisterschaft	Art. 24	Der TVG führt, wenn möglich, jährlich eine Vereinsmeisterschaft durch.
Jugendriegen	Art. 25	Die Jugendriegen sind direkt dem TVG unterstellt. Die Mitgliederversammlung wählt die Jugendriegenleitung. Amtsdauer: 2 Jahre Die Jahresrechnung ist in der TVG-Jahresrechnung integriert. Das Eintritts- und Austrittsalter ist den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen. Den Jugendriegen steht die Jugendriegenleitung und nach Bedarf einzelne Riegenleiter vor. Die Jugendriegenleitung ist für die Ausgaben und das Budget der Jugendriege verantwortlich und rechnet mit dem Kassier ab. Unfälle sind durch die Jugendriegenleitung dem Vorstand zu melden.

## IX. ORGANISATION UND LEITUNG

Organe	Art. 26	Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Rechnungsrevisoren
a) Mitglieder-versammlung	Art. 27	Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt und behandelt folgende Geschäfte: 1) Begrüssung und Appell 2) Wahl der Stimmezähler 3) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung 4) Mutationen 5) Vorlage der Jahresrechnung und allfälligen besonderen Abrechnungen durch den Kassier 6) Bericht und Anträge der Rechnungsrevisoren über die Jahresrechnung und allfällige besondere Abrechnungen

		7) Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
		8) Berichte:
		1) des Präsidenten,
		2) der Oberturner, der Jugendriegeleitung,
		3) über Turnfeste, Turnfahrten usw.
		9) Wahlen (Vorstand und Revisoren)
		10) Turnerische Tätigkeit
		11) Übernahme von Anlässen
		12) Ehrungen und Auszeichnungen
		13) Statuten-Revision
		14) Besondere Anschaffungen
		15) Anträge von Mitgliedern
		16) Verschiedenes
	Art. 28	Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. $\frac{1}{5}$ der Aktivmitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
Einladung	Art. 29	Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher. Der Vorstand entscheidet über die Art der Einladung.
b) Vorstand	Art. 30	Der Vorstand leitet den Verein. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:
		- a) Präsident
		- b) Vize-Präsident
		- c) Oberturner 1
		- d) Oberturner 2 (bei Bedarf)
		- e) Jugendriegeleitung
		- f) Aktuar
		- g) Kassier
		Er kann um 2 Mitglieder (Beisitzer) erweitert werden. Jeweils zwei Funktionen c) bis g) können kombiniert werden. In den geraden Jahren sind der Präsident, der Aktuar, der Oberturner 1 und die Jugendriegeleitung zu wählen, in den ungeraden Jahren der restliche Vorstand.
Vertretung nach Aussen	Art. 31	Der Vorstand vertritt den TVG nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit dem Aktuar oder in finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.
Aufgaben	Art. 32	In die Kompetenzen und Pflichten des Vorstandes fallen:
		1. Handhabung der Statuten und Reglemente
		2. Einberufung zu Mitgliederversammlungen
		3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
		4. Vollziehen der gefassten Beschlüsse
		5. Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte
		6. Verwaltung der Finanzen gemäss Budget
Besondere Befugnisse	Art. 33	Dringliche, in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Mitgliederversammlung zu Genehmigung zu unterbreiten.

Einberufung und Abstimmungen	Art. 34	Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes es verlangt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Präsident	Art. 35	Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte. Er hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzulegen. Bei offener Abstimmung hat er den Stichentscheid. Er sorgt dafür, dass alle Pflichten den Verbänden gegenüber (Besuch der Kurse, Abgeordnetenversammlungen, Beteiligung an Wahlen und Abstimmung usw.) erfüllt werden.
Oberturner 1 und 2, Jugendriegenleitung	Art. 36	Die Oberturner 1 und 2 und die Jugendriegenleitung leiten die Trainings, organisieren die Vereinsmeisterschaft und besuchen die entsprechenden Kurse.
Vizepräsident	Art. 37	Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten.
Aktuar	Art. 38	Der Aktuar besorgt die Vereinskorrespondenz, führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung und führt ein Mitgliederverzeichnis
Kassier	Art. 39	Der Kassier verwaltet die Kassen. Er gibt jederzeit auf Verlangen der Mitgliederversammlung die nötigen Aufschlüsse über den Stand der Kassen. Er belegt jeden Posten der Einnahmen und der Ausgaben mit den schriftlichen Belegen und hat an der ordentlichen Mitgliederversammlung die revidierte Jahresrechnung vorzulegen. Er führt bei Bank- und Postscheckverkehr die rechtsverbindliche Unterschrift (Vertretung: Präsident sowie Aktuar).

## X. FINANZEN

Einnahmen	Art. 40	Die Einnahmen des TVG bestehen aus: a) Mitgliederbeiträgen b) Beiträgen der Gemeinde c) Einnahmen aus Jugend+Sport d) Freiwilligen Beiträgen, Sponsorenbeiträgen und Spenden e) Überschüsse aus Veranstaltungen f) Zinsen des Vereinsvermögens
Beiträge	Art. 41	Die Mitgliederversammlung setzt die Jahresbeiträge fest. Der Vorstand kann vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
Ausgaben	Art. 42	Gemäss Budget.
Vorstandskredit	Art. 43	Zur Bestreitung dringender Auslagen verfügt der Vorstand über einen Höchstkredit, der von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
Anlagen	Art. 44	Das Vereinsvermögen ist sicher anzulegen (Bank, Postcheck).
Haftung	Art. 45	Der TVG haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## XI. UNTERSEKTIONEN

Untersektionen      Art. 46      Untersektionen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet oder aufgelöst. Sie haben enger umschriebene und dem TVG angepasste Sektionsstatuten zu erstellen. Diese Sektionsstatuten sowie allfällige Änderungen müssen vom TGV an der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Teilrevision      Art. 47      Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit geändert werden. Änderungsanträge sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen

Totalrevision      Art. 48      Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder das Begehren stellen. Die Mitgliederversammlung muss mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zustimmen. Die revidierten Statuten sind 30 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzustellen. Änderungsanträge sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Auflösung      Art. 49      Die Auflösung des TVG kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Vermögen      Art. 50      Bei einer allfälligen Auflösung des TVG wird das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem Gemeinderat Greifensee treuhänderisch übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechts für einen allenfalls später neu entstehenden Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

Art. 51      Die vorliegenden Statuten sind vom ZTV genehmigt und an der Mitgliederversammlung 2016 verabschiedet und in Kraft gesetzt worden.

Greifensee, 23. März 2016

Turnverein Greifensee (TVG)

Präsident TVG



Fabian Bättig

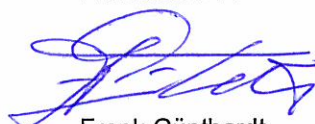
Vize-Präsident TVG



Jörg Arnold

Zürcher Turnverband (ZTV)

Präsident ZTV



Frank Günthardt

Geschäftsführer ZTV



Thomas Kaiser

Alexander Wauw